Niederschrift d. Bgm Finnern, geschrieb.

Gemeinde Göttin
Der Vorsitzende

Niederschrift

über die Gemeindeversammlung der Gemeinde Göttin am Montag, den 30.04.2018; Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Göttin

---

Beginn: 19:15 Uhr
Ende: 20:00 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister
Finnern, Karl-Heinz

wählbare Bürgerin
Böhning, Annegret
Majert, Martina
Meyn, Anke
Gerke, Gabriela

wählbarer Bürger
Knauf, Benjamin
Heitmann, Hans-Günter
Helmke, Thomas
Maaß, Eckhard
Majert, Felix
Hägemann, Bruno
Sommer, Jens
Hägemann, Benjamin
Knuth, Axel
Gerke, Kai

Schriftführer
Karl-Heinz Finnern

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2) Niederschrift vom 13.12.2017

3) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Östlich und westlich der Dorfstraße", hier: Aufstellungsbeschluss und Entwurfs – und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

4) Verschiedenes

Tagesordnungspunkte

Öffentlicher Teil

1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet um 19.15 Uhr die Sitzung der Gemeindeversammlung Göttin. Er begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest und dass die Einladungen form- und fristgerecht ergangen sind. Einwendungen gegen Form und Frist werden nicht erhoben.

2) Niederschrift vom 13.12.2017

Gegen die Niederschrift über die Sitzung der Gemeindeversammlung Göttin vom 13.12.2017 werden keine Einwendungen erhoben.

3) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet „Östlich und westlich der Dorfstraße", hier: Aufstellungsbeschluss und Entwurfs – und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Beschlussempfehlung wird zugestimmt

Abstimmung:	anwesende Stimmberechtigte:	15
	Ja:	13
	Nein:	0
	Stimmenthaltungen:	2

4) Verschiedenes:

- Hinweis auf die schlechten Ablaufwerte in der Kläranlage mit der Bitte an alle Einleiter auf eine ordnungsgemäße Einleitung zu achten. Herr Sommer erklärte, dass die Abschaltung der Lüfter in der Frostperiode zu diesen Werten geführt haben kann. Es wird eine erneute Probeentnahme veranlasst.
- Frau Anke Meyn regt die Aufstellung von Bänken in der Feldmark für die Spaziergänger an.
- Nach dem Kauf einiger Flächen durch das Kiesabbauunternehmen „ Ohle und Lau" in Göttin sollen Informationen zu den möglichen Folgen eingeholt werden: Lärmschutz; Einfluss auf den Grundwasserspiegel für die Wasserversorgung im Dorf; Belastung der Gemeindewege; Nutzung der Flächen nach dem Kiesabbau.
- Die konstituierende Sitzung der Gemeindeversammlung nach der Kommunalwahl am 06.05.2018 findet am 11.06.2018, 19.00 Uhr, statt.

....

Vorsitzender **Schriftführung**

Gemeinde Göttin
Der Bürgermeister

Göttin, 23.04.2018

Einladung

zur öffentlichen Sitzung der Gemeindeversammlung Göttin
am Montag, den 30.04.2018
um 19.00 Uhr
im Feuerwehrgerätehaus Göttin

Tagesordnung

1.) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2.) Niederschrift der Gemeindeversammlung vom 13.12.2017

3.) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet: „Östlich und westlich der Dorfstraße", hier: Aufstellungsbeschluss und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13 BauGB

4.) Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Karl- Heinz Finnern
Bürgermeister

Gemeinde Göttin
Der Vorsitzende

Gemeinde Göttin, 24.04.2018

Einladung

zur Gemeindeversammlung der Gemeinde Göttin am Montag, den 30.04.2018 um 19:00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinde Göttin

Tagesordnung

1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2) Niederschrift der Gemeindeversammlung vom 13.12.2017

3) 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet :" Östlich und westlich der Dorfstraße " , hier : Aufstellungsbeschluss und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13 BauGB

4) Verschiedenes

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez.

Gemeinde Göttin

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:
Petra Rempf

Beratungsreihenfolge:

Gremium	**Datum**
Gemeindeversammlung der Gemeinde Göttin	30.04.2018

1. vereinfachte Änd. des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet: "Östlich und westlich der Dorfstraße", hier: Aufstellungsbeschluss, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13 BauGB

Beratung:

Für das Gebiet: „Östlich und westlich der Dorfstraße" soll die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 aufgestellt werden.

Inhalt dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung ist die Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 3 „Überbaubare Grundstücksflächen" (dahingehend, dass zukünftig Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen und Nebenanlagen auch in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden dürfen.
Weiterhin erfolgt eine weitere textliche Änderung bezüglich der gestalterischen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften), dass zukünftig Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen und Nebenanlagen auch mit flacheren Dachneigungen unter 30° zulässig sind und bei den v.g. baulichen Anlagen Außenwände mit Metallverkleidungen zulässig sind sowie Dacheindeckungen aus Metalleindeckungen verwendet werden können. Dies ist im Ursprungsplan nicht der Fall.

Das Bauleitplanverfahren kann gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt werden, da Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Zu dem Entwurf der Satzung und der Begründung kann neben dem Aufstellungsbeschluss ebenfalls der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB gefasst werden.

Beschlussempfehlung:

1. Für das Gebiet: „Östlich und westlich der Dorfstraße" wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 aufgestellt.
   Es werden folgende Planungsziele verfolgt: Änderung des Teil B – Textes bezüglich der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der gestalterischen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften).

2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

3. Die Ausarbeitung der Satzung und der Begründung erfolgt von der Verwaltung der Gemeinde Büchen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgt ebenfalls von der Verwaltung der Gemeinde Büchen.

4. Von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit mit Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB wird nach § 13 (2) BauGB abgesehen.

5. Gemäß § 13 (3) BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3(2) BauGB, welche Arten umweltbezogener Information verfügbar sind, abgesehen.

6. Der Entwurf der 1. vereinfachten Änd. des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet: „Östlich und westlich der Dorfstraße“ und die Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt.

7. Der Entwurf der Satzung und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB i. V. mit § 13 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeinde-vertreter/innen	Davon anwesend	Dafür	Dagegen	Stimmenthaltung

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Vertreter der Gemeindevertreter/innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Göttin

für das Gebiet: „Östlich und westlich der Dorfstraße"

Für das Gebiet: „Östlich und westlich der Dorfstraße" wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 aufgestellt.

Inhalt dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung ist die Änderung und des Teil B - Textes zu den gestalterischen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften) (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 84 LBO) dahingehend, dass für Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen und größere Nebenanlagen auch Metallverkleidungen für Außenwände zulässig sind sowie geringere Dachneigungen als 30°zulässig sind. Dieses ist im Ursprungsplan nicht der Fall. Der Teil B – Text wird dahingehend unter den gestalterischen Festsetzungen Pkt. 1 und 2 geändert.

Weiterhin sollen Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen und Nebenanlagen auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein, soweit sie nach der LBO in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Der Teil B – Text wird dahingehend unter Pkt. 3, überbaubare Grundstücksflächen geändert.

Begründet wird die Änderung des Bebauungsplanes damit, dass die Gemeinde Göttin zukünftigen Bauherren eine größere gestalterische Freiheit, im Hinblick auf die Gestaltung der Außenwände und geringere Dachneigungen für Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen und größere Nebenanlagen ermöglichen möchte. Gestalterische Festsetzungen für Wohngebäude sollen nicht geändert werden.
Des Weiteren möchte die Gemeinde Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen und Nebenanlagen in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulassen, zu Sicherung der bestehenden baulichen Anlagen.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Göttin.

Diese Bebauungsplanänderung, wird im vereinfachten Verfahren, gem. § 13 BauGB aufgestellt. Es findet das vereinfachte Verfahren Anwendung, da durch die Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, daher entfällt die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 13 Abs. 3 BauGB.

Göttin, den

gez.
Karl-Heinz Finnern
(Bürgermeister)

Satzung der Gemeinde Göttin über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1

für das Gebiet: „Östlich und westlich der Dorfstraße“

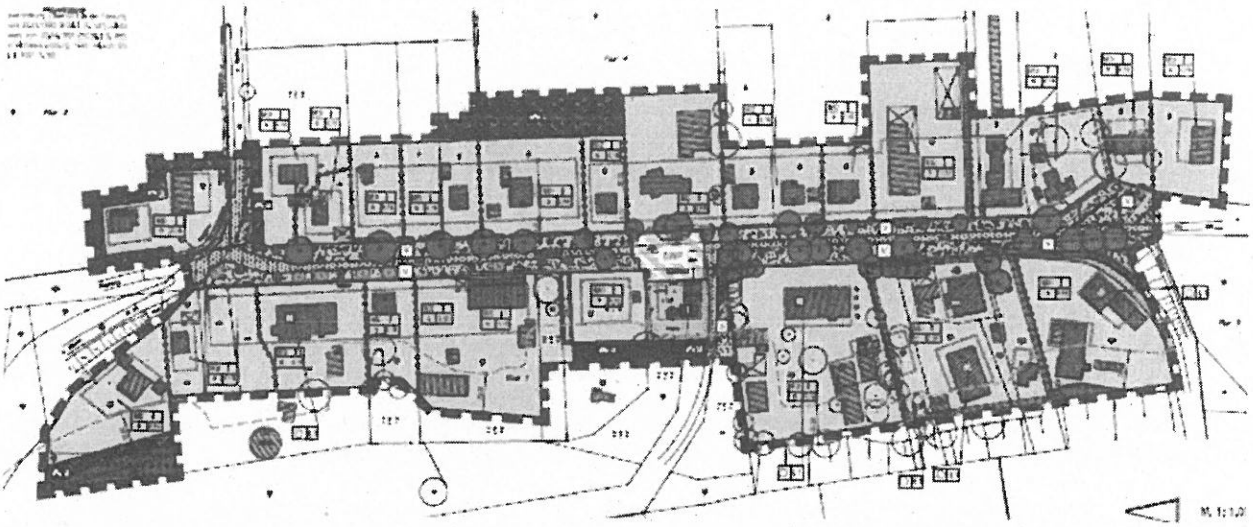

Aufgrund des § 10 BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ..... folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 für das Gebiet: „Östlich und westlich der Dorfstraße“ bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL B - TEXT

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V. mit § 23 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen und Nebenanlagen zugelassen werden, soweit sie nach der LBO in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Gestalterische Festsetzungen (Örtliche Bauvorschriften)

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 LBO)

1. Außenwände

Außenwände der Wohngebäude sind nur als Sichtmauerwerk mit unglasierten roten, rotbraunen bis rotbunten und weißen Ziegeln, als hell gestrichene Putzfassade oder in Holzbauweise zulässig. Dies gilt nicht für verglaste Anbauten (Wintergärten). Ausnahmen sind im Rahmen des Bestandschutzes möglich. Für Gebäude innerhalb des eingetragenen Umgebungsbereiches für das Kulturdenkmal Dorfstraße 15 sind weiße Ziegel sowie hell gestrichene Putzfassaden nicht zulässig.
Für Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen und größere Nebenanlagen sind auch Metallverkleidungen zulässig.

2. Dächer

2.1 Innerhalb des Plangeltungsbereiches sind ausschließlich Gebäude mit geneigten Dächern in Form von Satteldächern (auch mit Krüppelwalm), Walmdächern oder Pultdächern zulässig. Die Dachneigung muss mindestens 30° und darf maximal 50° betragen.

2.2 Für Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch flachere Dachneigungen unter 30° zulässig.

2.3 Als Dacheindeckung für geneigte Dächer sind nur Dachpfannen bzw. Dachziegel in den Farben rot bis rotbraun, anthazit oder grün zulässig. Ebenfalls zulässig sind Dacheindeckungen aus gepfalzten Metallen wie Kupfer oder Zink. Außerdem zulässig sind begrünte Dächer. Hierfür sind ausnahmsweise auch flacher geneigte Dächer zulässig.
Für Stallungen, Scheunen, Maschinenunterstände bzw. –hallen, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch Metalleindeckungen zulässig.
Die Festsetzungen gelten nicht für in die Dachflächen integrierte Sonnenkollektoren oder Fotovoltaikanlagen sowie für untergeordnete Dachaufbauten (Dachgauben bis zu einer Breite von 2 m).
Für Gebäude innerhalb des eingetragenen Umgebungsschutzbereiches für das Kulturdenkmal Dorfstraße 15 sind grüne Dachpfannen oder –ziegel sowie Kupfereindeckungen und glänzende Eindeckungen nicht zulässig.

2.4 Für die gestalterischen Festsetzungen 2.1 bis 2.3 sind Ausnahmen im Rahmen des Bestandschutzes möglich.

Im Übrigen gelten die Festsetzungen des Ursprungplanes, Bebauungsplan Nr. 1.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom..... ..

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am ..... erfolgt.

3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
   Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgesehen.

4. Die Gemeindevertretung hat am .....den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis zum ..... während folgender Zeiten: montags-freitags, außer mittwochs, von 8:00-11:30 Uhr und dienstags zusätzlich von 14:30-17:30 Uhr sowie nach telef. Vereinbarung, nach § 3 Abs. 2 i. V. mit §13 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ..... durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-buechen.eu ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurde gemäß § 4 Abs. 2 i. V. mit § 13 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
   Göttin, den

   (L.S.) Karl-Heinz Finnern
   Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
   Göttin, den

   (L.S.) Karl-Heinz Finnern
   Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
   Göttin, den

   (L.S.) Karl-Heinz Finnern
   Bürgermeister

10. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der die Satzung mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.
    Göttin, den

    (L.S.) Karl-Heinz Finnern
    Bürgermeister